

Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

1. Grundsätze für die Entscheidung:

- Die Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.
- Die Einzelmaßnahme muss einen Bezug zum Thema Demographie leisten.
- Entscheidungen werden durch den Exekutivausschuss als Entscheidungsgremium der LAG getroffen.
- Grundlagen für die Entscheidung sind die unter Nr. 1 bis 5 festgelegten Regelungen.
- Auf die Zusage des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Einzelmaßnahmen lokaler Akteure dürfen vor Abschluss der Zielvereinbarung nicht begonnen sein.

2. Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen

- Die Einzelmaßnahme muss im Gebiet der LAG Monheimer Alb - AltmühlJura liegen.
- Die Einzelmaßnahme ist konkret definierbar, zeitlich begrenzt (Umsetzung und Abrechnung der Maßnahme innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Zielvereinbarung) und kostenmäßig fassbar.

3. Förderbeschränkungen und -ausschlüsse

- Keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig. (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure)
- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.
- Es ist keine Förderung der Mehrwertsteuer möglich.

- Die Maßnahme ist innovativ, d. h. turnusmäßig stattfindende Maßnahmen, vereinsinterne Veranstaltungen oder reine Festivitäten werden nicht gefördert, z. B. Grillfeste, Vereinsfeiern, Schüleraustausche.
- Die Maßnahme darf keine negativen Auswirkungen haben auf Umweltschutz, Klimawandel und Demographie.

4. Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

- Ausgeschlossen von der Unterstützung sind kommunale Körperschaften und Einzelpersonen.
- Die Anzahl der unterstützten Einzelmaßnahmen pro lokalem Akteur ist bis 31.12.2020 auf eine begrenzt. Ab 2021 können lokale Akteure weitere Einzelmaßnahmen beantragen, sofern noch Mittel vorhanden sind.

5. Höhe der Unterstützung

- Grundsätzlich 90 % der nachgewiesenen Nettokosten
- Die Förderung beträgt mindestens 500 Euro und höchstens 2000 Euro pro Einzelmaßnahme.
- In besonderen Fällen kann ein pauschaler Betrag als Unterstützung gewährt werden